ENTSCHLIESSUNG (EU) 2021/1549 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 29. April 2021

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019, Einzelplan IV – Gerichtshof der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0064/2021),

A. in der Erwägung, dass die Entlastungsbehörde es im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2019 bei den geprüften Themenbereichen im Zusammenhang mit den Humanressourcen und der Auftragsvergabe für den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „EuGH“) keine bedeutenden Mängel festgestellt hat;

2. begrüßt die Tatsache, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2019 zu Ende gegangene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben des EuGH insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind und die überprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme wirksam waren;

3. bedauert generell, dass der Prüfungsumfang und die Schlussfolgerungen in Kapitel 9 („Verwaltung“) des Jahresberichts des Rechnungshofs relativ begrenzt sind, auch wenn Rubrik 5 („Verwaltung“) des mehrjährigen Finanzrahmens als ein Bereich mit geringem Risiko gilt; verlangt, dass die Prüfungstätigkeit in Bezug auf das Kapitel stärker auf solche Themen ausgerichtet wird, die für den EuGH von großer oder sogar entscheidender Bedeutung sind;

4. weist darauf hin, dass sich die Haushaltsmittel des EuGH auf 429 468 936 EUR (410 025 089 EUR im Jahr 2018 und 399 344 000 EUR im Jahr 2017) beliefen und dass die Vollzugsquote bei 98,7 % (im Vergleich zu 99,18 % im Jahr 2018 und 98,69 % im Jahr 2017) lag; weist auf die hohen Vollzugsquoten sowohl für Titel 1 (Mitglieder und Personal des Organs) als auch Titel 2 (Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben) hin, wobei sich die Vollzugsquote für Titel 1 auf 98,4 % (im Vergleich zu 99 % im Jahr 2018 und 98,6 % im Jahr 2017) und für Titel 2 auf 99,6 % (im Vergleich zu 99,8 % im Jahr 2018 und 98,1 % im Jahr 2017) beläuft;

5. nimmt zur Kenntnis, dass beinahe 75 % des Haushalts des EuGH Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs (Titel 1) und beinahe 25 % Infrastrukturausgaben (Titel 2), insbesondere Ausgaben für Gebäude und Informationstechnologien, zugewiesen wurden; weist darauf hin, dass sich die aus dem Jahr 2018 auf das Jahr 2019 übertragenen Mittel auf 21 092 468 EUR belaufen (hauptsächlich aus Gebäuden mit einem Betrag von 15 038 328 EUR), von denen 87,21 % im Jahr 2019 verwendet wurden (im Vergleich zu 85,45 % im Jahr 2018);

6. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der EuGH einige Verpflichtungen, wie im Entlastungsbeschluss von 2017 festgestellt, weiterhin zu hoch veranschlagt: für „Dienstreisen für Mitglieder“, Haushaltslinie 104: 299 750 EUR (veranschlagt) im Vergleich zu 34 340 EUR (ausgezahlt); für „Dienstreisen Personal des Organs“, Haushaltslinie 162: 498 500 EUR (veranschlagt) im Vergleich zu 272 898 EUR (ausgezahlt); für „Berufliche Fortbildung für Mitglieder“, Haushaltslinie 106: 270 065 EUR (veranschlagt) im Vergleich zu 164 263 EUR (ausgezahlt); und für „Berufliche Fortbildung Personal des Organs“, Haushaltslinie 1612: 1 528 061 EUR (veranschlagt) im Vergleich zu 706 717 EUR (ausgezahlt); stellt jedoch fest, dass 2020 bedeutende Beträge aus den übertragenen Mittelbindungen ausgezahlt wurden; fordert den EuGH auf, seine Anstrengungen zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung für alle Haushaltslinien fortzusetzen, damit erhebliche Unterschiede zwischen Verpflichtungen und Zahlungen vermieden werden;

Personal

7. weist darauf hin, dass im Jahr 2019 2 256 Personen beim EuGH beschäftigt waren (im Vergleich zu 2 217 im Jahr 2018 und 2 180 im Jahr 2017); weist darauf hin, dass die Aufteilung der Stellen nach Tätigkeitsbereichen ähnlich wie in den Vorjahren ausfällt und dass nahezu 85 % der Stellen juristischen und sprachlichen Tätigkeiten zugeordnet sind; weist darauf hin, dass die Stellenbesetzungsrate mit etwa 97 % im Jahr 2019 ähnlich wie im Jahr 2018 weiterhin sehr hoch ist; weist jedoch auf gewisse Schwierigkeiten bei der Personaleinstellung aufgrund eingeschränkter Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung und die im Vergleich zu den hohen Lebenshaltungskosten in Luxemburg niedrigen Grundgehälter für die Eingangsbesoldungsgruppen hin; erklärt sich erneut besorgt über das zunehmende Problem der Diskrepanz bei der Kaufkraft, von dem die Unionsbeamten am Dienstort Luxemburg betroffen sind;

8. betont, wie wichtig es ist, sich mit dem unausgewogenen Geschlechterverhältnis im Kollegium der Richter zu befassen; unterstreicht das Engagement des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis; erkennt jedoch die Tatsache an, dass die Bemühungen im Bereich der Chancengleichheit auf Verwaltungsebene zunehmend sichtbar werden, wobei sich der Anteil an Frauen in mittleren Führungspositionen auf 41 % und in gehobenen Führungspositionen auf 40 % beläuft; weist darauf hin, dass die Verteilung des Personals insgesamt bei 39 % Männern und 61 % Frauen und des AD-Personals bei 46 % Männern und 54 % Frauen liegt;

9. unterstreicht, dass Verbesserungen bei der geografischen Ausgewogenheit des Personals, insbesondere für Führungspositionen, erforderlich sind, angesichts der Tatsache, dass zur Jahresmitte 2020 15 von 58 Referatsleitern (25,8 %) und 2 von 15 Direktoren (13,3 %) aus Mitgliedstaaten kamen, die der Union seit Mai 2004 beigetreten sind (im Vergleich zu 15 von 57 Referatsleitern und 2 von 13 Direktoren im Jahr 2018); fordert den EuGH auf, seine diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken, indem er die Bewerbungen von Bewerbern, deren Staatsangehörigkeit unterrepräsentiert ist, fördert und den interinstitutionellen Austausch nutzt;

10. fordert das Referat Chancengleichheit und Vielfalt des EuGH auf, die Möglichkeiten einer weiteren Stärkung und Integration des Grundsatzes der Chancengleichheit bei der Einstellung, der Ausbildung, der Laufbahnentwicklung und den Arbeitsbedingungen zu prüfen und das Personal für diese Aspekte zu sensibilisieren;

11. weist mit Besorgnis auf die hohe Zahl an Fällen des Burn-out-Syndroms im EuGH hin, die in den letzten Jahren gemeldet wurden; begrüßt die Tatsache, dass der EuGH im Jahr 2019 mehrere Maßnahmen ergriffen hat, um Fällen des Burn-out-Syndroms vorzubeugen und diesen entgegenzuwirken, unter anderem durch die Einstellung eines Psychologen, Fortbildung für das Personal und ein verbindliches Fortbildungsprogramm für Führungskräfte mit einer erheblichen Gesundheitskomponente; ist der Ansicht, dass alle Entscheidungen in Bezug auf Haushaltskürzungen und Maßnahmen zur Personaleinsparung mit dem Grundsatz, hochwertige Leistungen zu erbringen, vereinbar sein, das Wohlergehen und die Zufriedenheit der Bediensteten achten und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren ständig steigenden Arbeitslast des EuGH erfolgen sollten; fordert den EuGH nachdrücklich auf, die Wirksamkeit der neu eingeführten Maßnahmen gegen die zunehmende Arbeitsbelastung genau zu überwachen und größere Anstrengungen zu unternehmen, um Fälle von Burnout zu verhindern; legt dem Gerichtshof nahe, die bestehenden flexiblen Arbeitsregelungen durch den Schutz des Rechts der Mitarbeiter auf Nichterreichbarkeit zu ergänzen;

12. begrüßt die vom EuGH ergriffenen Maßnahmen, mit denen geprüft werden soll, ob die Arbeitslast im richtigen Verhältnis auf die verschiedenen Teams und Mitarbeiter verteilt ist, damit weniger Fälle von Burnout auftreten und sich die Effizienz erhöht; weist darauf hin, dass es in der Verantwortung der Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise des Gerichts liegt, Rechtssachen unter Berücksichtigung der aktuellen und voraussichtlichen Arbeitslast zuzuweisen; hebt die Tatsache hervor, dass Instrumente zur Verfügung gestellt wurden, um die Situation alle sechs Wochen genau zu prüfen, einschließlich einer Analyse der Arbeitslast; weist darauf hin, dass die Führungskräfte die Arbeitslast und ihre Verteilung auf die verschiedenen Mitarbeiter für die Verwaltung laufend überwachen, damit unter Berücksichtigung des kontinuierlichen Anstiegs der Arbeitslast und der begrenzten verfügbaren Ressourcen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können;

13. ist besorgt darüber, dass im Jahr 2019 nur für 48,5 % der Praktika beim EuGH eine Vergütung gezahlt wurde; weist jedoch darauf hin, dass dieser Anteil von 31,7 % im Jahr 2018 gestiegen ist; räumt ein, dass 2019 ein Übergangsjahr für die schrittweise Einführung neuer Regelungen war (Beschluss des EuGH vom 3. Dezember 2018 über die Möglichkeit, Praktikanten einzustellen, die von den Organen bezahlt werden); weist darauf hin, dass geschätzt wird, dass der EuGH im Jahr 2020 75 % seiner Praktikanten entlohnen wird; weist darauf hin, dass alle Praktika, die im Zuge der COVID-19-Krise abgesagt wurden, unbezahlte Praktika waren; fordert den EuGH nachdrücklich auf, seine Praktikanten mit bezahlten Verträgen einzustellen, in denen Zulagen zumindest zur Deckung der Lebenshaltungskosten vorgesehen sind, mit Ausnahme von Fällen, in denen Praktikanten im Einklang mit den interinstitutionellen Vereinbarungen, die vom EuGH unterzeichnet wurden, Zahlungen aus anderen Quellen erhalten;

14. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der dritten und letzten Phase der Strukturreform, die im Jahr 2015 beschlossen wurde, am Gericht im Jahr 2019 sieben zusätzliche Richter eingestellt wurden, wodurch sich die Zahl der Richter am Gericht verdoppelt hat;

15. nimmt zur Kenntnis, dass der Gerichtshof und das Gericht im Jahr 2019 5 bzw. 8 Mitglieder verabschiedet und 4 bzw. 14 Mitglieder aufgenommen haben; stellt fest, dass sich die Zahl der Richter am Gericht im Einklang mit dem Beschluss, die Zahl der Richter schrittweise zu verdoppeln, nunmehr auf 52 beläuft; weist darauf hin, dass die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen und die laufende Reform des Gerichts kein Gegenstand der Überprüfung durch den Rechnungshof im Jahr 2017 waren, sondern dass sich der Rechnungshof auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 bezieht, in dem es wie folgt heißt: „Bis zum 26. Dezember 2020 erstellt der Gerichtshof […] einen Bericht für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über die Arbeitsweise des Gerichts. In diesem Bericht wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Effizienz des Gerichts, die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung der Zahl der Richter auf 56, den Nutzen und die Wirksamkeit der Mittel und die weitere Einsetzung von spezialisierten Kammern und/oder sonstige strukturelle Änderungen gelegt werden [1].“;

16. ersucht den EuGH darum, die Entlastungsbehörde über sämtliche Verbesserungen zu unterrichten, die in Bezug auf die Effizienz der Verwaltungsverfahren, die angesichts einer ständig wachsenden Arbeitslast von entscheidender Bedeutung sein dürften, vorgenommen wurden; bekräftigt die Notwendigkeit der laufenden Reformen, damit der EuGH gut ausgestattet ist, um auf künftige Herausforderungen reagieren, seine allgemeine Leistung weiter verbessern und so unangemessene Verzögerungen bei der Bearbeitung von Fällen vermeiden zu können;

Ethik und Integritätspolitik

17. begrüßt die Änderungen des internen Rechtsrahmens für Reisen der Mitglieder, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Dienstfahrzeugen und Fahrern; weist darauf hin, dass die Nutzung eines Fahrers nur in zwei Sonderfällen möglich ist: vorab genehmigte Geschäftsreisen von Mitgliedern zum Zweck von auswärtigen Tätigkeiten (die Regeln zu solchen Geschäftsreisen sind nicht auf eine bestimmte Situationen ausgelegt, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, bei denen der Fahrer gebeten werden könnte, in das Ursprungsland des Mitglieds oder ein anderes Land zu fahren, ohne das Mitglied im Fahrzeug mitzunehmen) und Reisen aufgrund besonderer Umstände (gesundheitliche oder medizinische Gründe, Gründe der Sicherheit und Fälle höherer Gewalt);

18. weist darauf hin, dass im Jahr 2019 ein angeblicher Fall von Mobbing / Belästigung gemeldet wurde und dass man zu dem Schluss gelangte, dass die behaupteten Fakten keine Belästigung / kein Mobbing im Sinne von Artikel 12a des Statuts darstellten; weist darauf hin, dass im Jahr 2019 infolge von Beschwerden über die Belästigung durch Mitarbeiter eine Untersuchung durchgeführt wurde und dass dieser Fall in Form einer Verwaltungsuntersuchung unter Vorsitz eines ehemaligen Richters des Gerichts für den öffentlichen Dienst bearbeitet wurde; weist darauf hin, dass keine weiteren Beschwerden eingegangen sind und dass in Bezug auf die Bearbeitung von Rechtssachen oder Urteile keine Ausgaben angefallen sind; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Regelungen zum Schutz vor Belästigung im Intranet des EuGH veröffentlicht wurden, um ein respektvolles Arbeitsumfeld zu fördern und jeglicher Form der Belästigung vorzubeugen;

19. weist darauf hin, dass es im Jahr 2019 einen Fall der Meldung von Missständen gab, durch den erstmals die Anwendung der im Jahr 2017 verabschiedeten EuGH-Regeln zur Meldung von Missständen ausgelöst wurde; begrüßt die Tatsache, dass dieser Fall gezeigt hat, dass die Regeln zweckmäßig sind; weist darauf hin, dass es nicht als notwendig erachtet wurde, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu unterrichten, da die Informationen, die dem EuGH zur Verfügung standen, es dem Gerichtshof ermöglichten, angemessene Entscheidungen zu treffen; fordert den EuGH dennoch auf, der Entlastungsbehörde über diesen Fall Bericht zu erstatten;

20. begrüßt die Fortbildung zu dem Thema „Regeln für ein richtiges Verhalten“, die im Jahr 2019 unter Teilnahme von 63 Bediensteten durchgeführt wurde; stellt fest, dass solche Schulungen organisiert wurden, um neue Mitarbeiter und andere Bedienstete über ihre Verpflichtungen im Rahmen des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu informieren; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass in den Schulungen Themen wie Belästigung, Meldung von Missständen, Vorbeugung von Interessenkonflikten und sonstige ethische Fragen behandelt werden; begrüßt die Tatsache, dass die Themen Meldung von Missständen und Interessenkonflikte auch in die Schulungsveranstaltungen im Finanzbereich aufgenommen wurden; empfiehlt dem EuGH, diese Schulungen weiterhin systematisch für neue Mitarbeiter und in regelmäßigen Abständen für das übrige Personal anzubieten; legt dem EuGH nahe, Schulungen ähnlicher Art zu fördern;

[1] Sonderbericht Nr. 14/2017: Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Bearbeitung von Rechtssachen.

21. nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich Fälle im Zusammenhang mit Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten am 1. Januar 2019 zwei Fälle anhängig waren und im Jahr 2019 ein Fall eröffnet wurde; begrüßt die Tatsache, dass diese drei Fälle im Jahr 2019 alle geschlossen wurden und die Europäische Bürgerbeauftragte dabei keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat;

22. begrüßt die Einrichtung einer Gruppe für Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb der Direktion Humanressourcen und Personalverwaltung, mit der das Ziel verfolgt wird, eine politische Strategie auszuarbeiten und umzusetzen, bei der besonderes Augenmerk auf die Einbeziehung der Grundsätze der Chancengleichheit und Vielfalt in die verschiedenen Verfahren der Personalverwaltung gelegt wird, und fordert den EuGH auf, der Entlastungsbehörde über die Umsetzung und über die Ergebnisse der Arbeit Bericht zu erstatten;

23. ist besorgt darüber, dass der EuGH keine Informationen über seine internen Verfahren in Bezug auf den „Drehtüreffekt" mit Blick auf leitende Mitarbeiter zur Verfügung stellen konnte; erinnert an die Forderung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments, diesbezüglich unverzüglich strikte Regeln aufzustellen und zu veröffentlichen; erinnert auch an die Initiative der Bürgerbeauftragten aus dem Jahr 2018 zur bestmöglichen Umsetzung der im Statut festgelegten Bestimmungen zum „Drehtüreffekt";

24. weist auf die geltenden Vorschriften für die Beschäftigung von Mitgliedern des EuGH nach der Dienstzeit hin; weist darauf hin, dass im Verhaltenskodex verschiedene Arten von Einschränkungen festgelegt sind, beispielsweise eine dreijährige Wartefrist, in der ehemalige Mitglieder keine Parteien in Rechtssachen vor dem EuGH vertreten dürfen; weist außerdem darauf hin, dass ehemalige Mitglieder in keiner Weise an Rechtssachen, die noch vor dem Gericht, dessen Mitglied sie waren, anhängig sind, oder Rechtssachen in Verbindung mit anderen Fällen, ob anhängig oder abgeschlossen, mit denen sie sich als Mitglied dieses Gerichtshofs beschäftigt hatten, beteiligt sein dürfen;

25. begrüßt die Tatsache, dass der EuGH auf die Forderung des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments hin auf seiner Website eine Liste der Nebentätigkeiten seiner Mitglieder veröffentlicht hat; fordert nachdrücklich, dass im Interesse der Transparenz weitere ausführliche Informationen zu solchen Punkten wie Zweck, Datum, Ort sowie Reise- und Aufenthaltskosten der aufgeführten Veranstaltungen und Angaben, ob diese Kosten vom EuGH oder einem Dritten übernommen wurden, veröffentlicht werden sollten; weist darauf hin, dass die Aufnahme von Nebentätigkeiten einer vorherigen Genehmigung unterliegt, in den Aufgabenbereich des Mitglieds hinsichtlich der Ausübung der Rechtsprechung fallen und mit den Anforderungen des Verhaltenskodex im Einklang stehen muss;

26. empfiehlt dem EuGH, seine Anstrengungen zur Ausarbeitung eines allgemeinen Maßnahmenpakets in Bezug auf den Verhaltenskodex für das Personal zu verstärken; erinnert daran, dass die jüngste überarbeitete Fassung des Verhaltenskodex für die Mitglieder am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist; bekräftigt, dass detaillierte Bestimmungen zu Themen wie Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten, Beschäftigungsverhältnisse nach Ende der Dienstzeit und Erwerbstätigkeiten von Ehepartnern erforderlich sind; weist darauf hin, dass die zusätzliche Arbeitslast aufgrund der gegenwärtigen Gesundheitssituation zu einer Verzögerung dieses Prozesses geführt hat;

27. ist besorgt darüber, dass Erklärungen über die finanziellen Interessen weiterhin Eigenerklärungen sein werden; fordert den EuGH auf, die Untersuchungen, ob dieser Mechanismus in Bezug auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verbessert werden könnte, zu beschleunigen und dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments Bericht zu erstatten; weist darauf hin, dass jedes Mitglied bei Amtsantritt eine Erklärung über die finanziellen Interessen einreichen und diese gegebenenfalls aktualisieren muss; weist darauf hin, dass der Präsident jedes Gerichts bei der Zuweisung von Rechtssachen an die verschiedenen Berichterstatter die Erklärungen prüft, um Interessenkonflikte zu verhindern; bekräftigt jedoch, dass ein unabhängiger Dritter die Erklärungen über die finanziellen Interessen überprüfen und beurteilen sollte, ob Interessenkonflikte vorliegen;

28. begrüßt die Bereitschaft des EuGH, für mehr Transparenz zu sorgen; empfiehlt dem EuGH, die Lebensläufe der Mitglieder auf seiner Website zu veröffentlichen, und fordert den EuGH auf, die Ansätze zu berücksichtigen, die die anderen Organe und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich verfolgen;

Gebäude und Sicherheit

29. begrüßt die Inbetriebnahme des 5. Erweiterungsgebäudes des Palais des Gerichtshofs, einschließlich des neuen Turms C im Juli 2019; weist auf die Gesamtfläche von 42 631 m^2 hin, davon etwa 14 850 m^2 Büroräumlichkeiten, was es dem EuGH ermöglichte, den Leasingvertrag für das bisher in den letzten Jahren in Kirchberg angemietete Gebäude aufzulösen; weist darauf hin, dass nach einer Umfrage zu offenen Büros Veränderungen an deren Anordnung vorgenommen wurden, die sich als zufriedenstellend erwiesen und es dem EuGH ermöglicht haben, angemessene Lösungen für Dienste und Mitarbeiter bereitzustellen;

30. ersucht den EuGH darum, über die Ergebnisse der Untersuchungen der jeweiligen Ausschüsse für Chancengleichheit (InterCOPEC) zum Thema Behinderung sowie zum Thema möglicher Verbesserungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder mit anderen Behinderungen – auch im Hinblick auf die Notevakuierung dieser Personen –, einschließlich angemessener Änderungen an den Gebäuden des EuGH in Bezug auf den Zugang und die geeignete Büroausstattung, zu berichten;

31. nimmt zur Kenntnis, dass der EuGH eigene Krisenstellen eingerichtet hat, die es ihm ermöglichen, wirksam auf alle Eventualitäten zu reagieren, um die Sicherheit des Personals, der Gebäude und der Informationen sowie die Aufrechterhaltung des Betriebs sicherzustellen, und dass sich die Nützlichkeit und das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen während der COVID-19-Krise im Jahr 2020 bestätigt hat; weist darauf hin, dass sich die zusätzlichen Ausgaben in Haushaltslinie 2026 „Sicherheit und Bewachung der Gebäude" im Jahr 2019 auf etwa 500 000 EUR beliefen;

Ökologische Dimension

32. begrüßt, dass der EuGH seine Umweltleistung kontinuierlich verbessert, indem die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ([2]) (EMAS III) angewendet wird, die die Überwachung verschiedener Umweltaspekte auf der Grundlage von Indikatoren erfordert; begrüßt die Tatsache, dass die meisten der 11 Indikatoren in Form einer Quote pro VZÄ (Vollzeitäquivalent) im Jahr 2019 im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr des EMAS-Systems des EuGH, einen positiven Trend aufweisen; fordert den EuGH auf, seinen ökologischen Fußabdruck weiter zu verringern, indem er CO_2-neutrale Arbeitslösungen umsetzt und zur Nutzung sauberer Energiequellen übergeht;

Kommunikation

33. stellt mit Interesse fest, dass einer der Hauptpunkte der Öffentlichkeitsarbeit des EuGH im Jahr 2019 die vermehrte Nutzung eigener sozialer Medien war, um für die umfassendere Verbreitung seiner Informationen zu sorgen; stellt fest, dass der EuGH im November 2019 begann, LinkedIn aktiv zu nutzen, um Zielgruppen über seine Arbeit zu informieren; empfiehlt dem EuGH, eine Präsenz auf freien und quelloffenen Netzen der sozialen Medien wie Mastodon zu etablieren, um mehr Transparenz und eine größere Öffentlichkeitswirkung zu erzielen; begrüßt die Tatsache, dass die Website des EuGH im Jahr 2019 insgesamt 8 150 232 Besuche (im Vergleich zu 8 270 495 im Jahr 2018) und 36 065 064 Seitenaufrufe (im Vergleich zu 32 808 573 im Jahr 2018) verzeichnete; weist darauf hin, dass sowohl für das Jahr 2018 als auch für das Jahr 2019 insgesamt 60 000 EUR für die Auslagerung einiger Medienbeobachtungsarbeiten vorgesehen waren, die nicht mehr intern durchgeführt werden konnten, da bestimmte Personalressourcen anderen Aufgaben zugewiesen werden mussten;

34. empfiehlt dem EuGH, die Transparenz zu erhöhen, und begrüßt die Entscheidung des EuGH, die Urteile seiner Großen Kammer über Europe by Satellite (EbS) zu übertragen; nimmt zur Kenntnis, dass die Übertragung von Anhörungen per Livestream eine komplexe und kostspielige Angelegenheit wäre, da diese in 24 Sprachen stattfinden und es für die große Mehrheit der Unionsbürger äußerst schwierig wäre, ihnen ohne eine simultane Verdolmetschung zu folgen; begrüßt außerdem die Tatsache, dass der EuGH seit November 2019 Ersuchen nationaler Gerichte um Vorabentscheidungen, interne Forschungsarbeiten und nationale Gerichtsentscheidungen auf der Website des „Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union" (JNEU) veröffentlicht;

35. hebt die Entwicklung im Bereich der Zusammenarbeit mit den nationalen Richtern hervor, von denen im Jahr 2019 2 824 an Seminaren, Schulungen, Besuchen oder Praktika im Gerichtshof teilnahmen, im Vergleich zu 2 292 im Jahr 2018;

36. würdigt die positive Entwicklung des „Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union" (JNEU) und beglückwünscht den EuGH dazu, dass er die Transparenz dadurch gefördert hat, dass er im Jahr 2019 auf seiner Website von der JNEU-Plattform stammende Dokumente zu Verfahren und Lehrmeinungen frei zugänglich gemacht hat, wie dies der Rechtsausschuss des Parlaments in seiner Stellungnahme für den Haushaltskontrollausschuss des Parlaments, die Teil des Entlastungsverfahrens 2018 war, empfohlen hatte; begrüßt die Fortschritte im digitalen Bereich, darunter das neue Instrument der Rechtsdokumentation, mit dem der Zugang zu einschlägigen Unterlagen und Angaben für die Bearbeitung von bestimmten, dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen erleichtert wird;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

37. begrüßt die Tatsache, dass der EuGH schon immer uneingeschränkt mit dem OLAF zusammengearbeitet hat und dass der EuGH entschlossen ist, diese positive Zusammenarbeit fortzusetzen; betont, dass nach einer im Jahr 2018 vom OLAF durchgeführten Untersuchung im Jahr 2019 eine Disziplinarmaßnahme ergriffen wurde, und weist darauf hin, dass das OLAF entsprechend darüber unterrichtet wurde; weist darüber hinaus darauf hin, dass im Jahr 2019 eine Untersuchung durch das OLAF eingeleitet wurde, die noch andauert und zu einer Zeit der intensiven Zusammenarbeit mit der OLAF geführt hat;

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse 2001/681/EG und 2006/193/EG der Kommission (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

38. begrüßt das neue Kapitel des jährlichen Tätigkeitsberichts des EuGH, das sich mit Gebühren, Dienstleistungen und damit verbundenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Organen und Einrichtungen der Union befasst, wie im Entlastungsbeschluss 2018 gefordert; stellt fest, dass der EuGH die Ausarbeitung einer breit angelegten Strategie der interinstitutionellen Zusammenarbeit fortgesetzt hat, wobei sich der Gesamtwert der interinstitutionellen Dienstleistungsvereinbarungen im Jahr 2019 auf 7 852 221 EUR belief; weist auf die Organisation interinstitutioneller Ausschreibungsverfahren hin, bei denen der EuGH entweder als Partner oder die federführende Institution auftritt, damit ein Nutzen aus besseren Marktpreisen gezogen und die einhergehenden Verwaltungskosten optimiert werden können; weist auf die Zusammenarbeit im Bereich der Übersetzungs- und Dolmetschleistungen im Zusammenhang mit dem organübergreifenden Ausschuss für Übersetzungs- und Dolmetschdienste hin;

39. begrüßt die Beteiligung des EuGH an interinstitutionellen Gruppen oder Netzwerken in verschiedenen Bereichen wie Gebäude und Sicherheit, Umweltschutz, Rechtsinformatik, berufliche Fortbildung, Bibliothek, Information und Kommunikation; weist darauf hin, dass die gemeinsamen Anwendungen des EuGH und anderer Organe die Hauptbereiche der Verwaltung wie Humanressourcen, Lohnabrechnung, Haushaltsführung sowie Rechnungsführungs- und Buchführungsleistungen, umfassen; weist darauf hin, dass der EuGH zusammen mit der Kommission aktiv daran arbeitet, das Tool eTranslation zu verbessern; weist auf die Beteiligung des EuGH an der interinstitutionellen Monitoring-Gruppe mit den irischen Behörden und anderen Organen der Union hin, um die Aufhebung der Ausnahmeregelung für die Irische Sprache am 1. Januar 2022 vorzubereiten;

40. erkennt an, dass der EuGH die Empfehlungen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments, die in den Entlastungsbeschlüssen ausgesprochen werden, sorgfältig prüft; hebt den Stellenwert dieser Rückmeldung hervor, wie im Dokument des EuGH zu den Folgemaßnahmen, das der Entlastungsbehörde vorgelegt wurde, beschrieben;

Digitalisierung, Cybersicherheit

41. betont und begrüßt die Tatsache, dass der EuGH im Jahr 2019 gemäß seiner digitalen Strategie weiter am integrierten Fallbearbeitungssystem (das Programm SIGA) gearbeitet hat, um ein integriertes System einzurichten, durch das die Mehrheit der justiziellen Anwendungen, die vom Gerichtshof der Europäischen Union und vom Gericht verwendet werden, ersetzt werden soll; weist darauf hin, dass nach einer Empfehlung durch den Rechnungshof Mitte 2018 mit den Arbeiten am Programm SIGA begonnen wurde; begrüßt die Tatsache, dass der EuGH seine IT-Situation weiter verbessert; stellt fest, dass die Investitionen in Projekte und Ausrüstung im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 um 1,3 Mio. EUR erhöht wurden;

42. nimmt zur Kenntnis, dass der EuGH die Sicherheit seines IT-Betriebs in enger Zusammenarbeit mit dem IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU weiterhin sichergestellt hat; weist darauf hin, dass der EuGH im Jahr 2019 alle Cyberangriffe, denen er ausgesetzt war, abwehren und ohne nennenswerte Zwischenfälle für den Schutz der gesamten IT-Landschaft sorgen konnte; begrüßt die Tatsache, dass der EuGH neben den ergriffenen technischen und operationellen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor Cyberangriffen im Jahr 2019 umfassende Sensibilisierungsinitiativen ins Leben gerufen hat;

43. begrüßt, dass der EuGH seinen internen Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes gestärkt hat, um unabhängige Aufsichtsbehörden einzurichten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Gerichtshof und das Gericht im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit überwachen;

44. stellt fest, dass der EuGH ein Innovationslabor eingerichtet hat, um die Anwendung künstlicher Intelligenz (KI) im Justizbereich zu prüfen; ist besorgt über die Auswirkungen des Einsatzes von KI im Justizbereich auf die Menschenrechte; fordert den EuGH auf, dem Parlament mehr Informationen über die Tätigkeiten des Innovationslabors zur Verfügung zu stellen;

45. stellt fest, dass der EuGH im Jahr 2019 Gegenstand von zwei Untersuchungen durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) war; hebt hervor, dass die erste Untersuchung, die im Jahr 2018 eingeleitet wurde, die Nutzung von Webdiensten auf der Website des EuGH betraf; begrüßt die Tatsache, dass die Website entsprechend den Empfehlungen des EDSB und mit Blick auf ein Urteil des Gerichtshofs ([3]) angepasst wurde; weist darauf hin, dass eine zweite Untersuchung zur Nutzung von Microsoft-Produkten durch den EuGH im Gange ist; weist darauf hin, dass die Strategie des EuGH darin besteht, einen flexiblen Ansatz zu verfolgen, indem je nach seinen Anforderungen sowohl Open-Source-Technologien als auch kommerzielle serienmäßig hergestellte Software und Hardware in Betracht gezogen werden;

46. empfiehlt dem EuGH, den Empfehlungen des EDSB zur Neuverhandlung der interinstitutionellen Lizenzvereinbarung und des Durchführungsvertrags, die 2018 zwischen den Organen der Union und Microsoft unterzeichnet wurden, nachzukommen, um digitale Souveränität zu erlangen, eine Bindung an bestimmte Anbieter und mangelnde Kontrolle zu vermeiden und den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen;

([3]) Urteil des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2019, Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. / Planet49 GmbH, C-673/17, ECLI:EU:C:2019:801.

47. begrüßt die angestiegene hohe Rate des Einsatzes von e-Curia am Gerichtshof im Jahr 2019 (80 % aller beim Gericht im Jahr 2019 eingereichten Verfahrensschriftstücke wurden über diesen Kanal eingereicht) und dass der Anteil im Zuge der COVID-19-Krise im Jahr 2020 noch weiter gestiegen ist; empfiehlt dem EuGH, den Einsatz digitaler Werkzeuge im Rahmen seiner Verfahren soweit möglich weiter zu erhöhen; kann die Bedenken des Gerichtshofs, dass die verbindliche Verwendung von e-Curia unter allen Umständen unverhältnismäßig sein und möglicherweise zu einer Beschränkung beim Zugang zur Justiz führen könnte, vollkommen nachvollziehen;

48. hebt die Tatsache hervor, dass die Einführung von e-Curia im November 2011 erhebliche Auswirkungen auf die Senkung der Portokosten hatte (während sich diese Kosten im Jahr 2011 noch auf 720 598 EUR beliefen, lagen sie im Jahr 2019 bei lediglich 89 954 EUR, was einem Rückgang von über 87 % innerhalb von acht Jahren entspricht); bestärkt den EuGH außerdem in seinen Bemühungen um die Einrichtung eines integrierten Fallbearbeitungssystems, wodurch – soweit möglich – die Digitalisierung aller Phasen des Gerichtsverfahrens erfolgen würde;

49. begrüßt, dass die Zahl der Zugriffe auf die Anwendung e-Curia stetig gestiegen ist (6 588 im Jahr 2019 im Vergleich zu 4 865 im Jahr 2018) und die Anwendung in allen Mitgliedstaaten genutzt wird, was zeigt, dass die Plattform gut funktioniert und die Öffentlichkeit die Existenz, die Effizienz, die Schnelligkeit und die Vorteile dieser Anwendung besser zu schätzen weiß; begrüßt ferner, dass der Anteil der über e-CURIA eingereichten Verfahrensschriftstücke zunimmt und im Fall des Gerichts bei 93 % liegt (im Vergleich zu 85 % im Jahr 2018) und beim Gerichtshof bei 80 % (im Vergleich zu 75 % im Jahr 2018);

Interne Verwaltung, interne Kontrolle, Leistung

50. begrüßt den Abschluss der dritten Phase der Strukturreformen im Jahr 2019, die erhebliche strukturelle Veränderungen am Gericht mit sich brachten, insbesondere die Einrichtung der spezialisierten Kammern für geistiges Eigentum und Klagen von Beamten, die umfassendere Beteiligung der Präsidenten und Vizepräsidenten an der justiziellen Arbeit und die Modernisierung der Systeme für die statistische Überwachung der Leistung der Kammern und für die mittelfristige Planung des Gerichts;

51. stellt fest, dass die beiden Rechtsprechungsorgane des EuGH im Jahr 2019 insgesamt 1 739 Rechtssachen abgeschlossen haben, was trotz eines leichten Rückgangs im Vergleich zu 2018 (1 769 Rechtssachen) eine hohe Produktivität bedeutet; stellt ferner fest, dass die Gesamtzahl der bei beiden Rechtsprechungsorganen im Jahr 2019 eingereichten Rechtssachen mit 1 905 im Vergleich zu 1 683 im Jahr 2018 einen Höchststand erreicht hat, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einführung des Mechanismus für eine vorherige Zulassung von Rechtsmitteln ab dem 1. Mai 2020, der zu einer Entlastung des Gerichtshofs führen dürfte;

52. weist darauf hin, dass beim Gerichtshof 2019 eine große Zahl neuer Rechtssachen (966) registriert wurden, was einem Anstieg um 13,78 % im Vergleich zu 2018 entspricht; weist darauf hin, dass auch beim Gericht 2019 eine hohe Zahl neuer Rechtssachen eingegangen ist, nämlich 939 im Vergleich zu 834 im Jahr 2018; begrüßt die Rekordzahl der vom Gerichtshof abgeschlossenen Rechtssachen (865), was einer Zunahme um 13,8% im Vergleich zu dem Vorjahr entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der vom Gericht 2019 abgeschlossenen Rechtssachen bei 874 lag, und somit gegenüber 2018 (1 009) deutlich zurückgegangen ist;

53. ist jedoch besorgt über den Anstieg der Zahl der anhängigen Rechtssachen um etwa 7 % im Vergleich zu 2018 (2 500 am 31. Dezember 2019 anhängige Rechtssachen im Vergleich zu 2 334 am 31. Dezember 2018);

54. weist darauf hin, dass die vom Gerichtshof behandelten Fragen im Jahr 2019 hauptsächlich die Bereiche Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betrafen, während es sich bei den Themen, mit denen sich das Gericht befasste, hauptsächlich um staatliche Beihilfen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum handelte; stellt fest, dass die Hauptthemen, mit denen sich das Gericht befasste, im Zeitraum 2018 bis 2019 unverändert geblieben sind, wogegen zu den Hauptthemen, mit denen sich der Gerichtshof im Jahr 2018 befasste, neben Themen im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit, der Binnenmarkt sowie das geistige und gewerbliche Eigentum gehörten;

55. weist erneut darauf hin, dass die wesentlichen Leistungsindikatoren, die gemäß dem Prozess der Strukturreform festgelegt wurden, gemeldet werden müssen, um die Fortschritte mit Blick auf die strategischen Ziele messen zu können; ersucht den EuGH, in den nächsten jährlichen Tätigkeitsbericht einen Kurzbericht aufzunehmen;

56. begrüßt die geänderte Gliederung des diesjährigen Managementberichts des EuGH, in dem die Informationen klarer und verständlicher dargestellt werden;

57. begrüßt, dass die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht verringert wurde, und nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2019 ein sehr starker Anstieg der Zahl neuer Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst wurde, zu verzeichnen war (ein Anstieg um 14 % im Vergleich zu 2018), was zu einem großen Teil auf den erheblichen Anstieg der Zahl von Rechtsmitteln zurückzuführen ist;

58. erinnert daran, dass der EuGH dem wirksamen und effizienten Funktionieren des internen Kontrollsystems Vorrang einräumen muss; stellt fest, dass der Rahmen für interne Kontrolle, wie er durch Beschluss des Verwaltungsausschusses am 29. Januar 2019 angenommen wurde, hauptsächlich auf den Grundsätzen der Autonomie und der Rechenschaftspflicht auf jeder Ebene der Verwaltung beruht; begrüßt die Tatsache, dass im Jahr 2019 ein Leitfaden für interne Kontrollen ausgearbeitet wurde, um die Dienste bei der Umsetzung und Überwachung des neuen Rahmens zu unterstützten; stellt fest, dass der Rahmen neben anderen Instrumenten aus einer zentralisierten Dienststelle „Ex-ante-Überprüfung", einem hochwirksamen integrierten Konto- und Haushaltsführungssystem und einem unabhängigen internen Auditdienst (IAS) besteht;

59. stellt fest, dass nach Angaben im Jahresbericht des IAS im Jahr 2019 Prüfungen in den Bereichen „Überprüfung der Beteiligung an interinstitutionellen Stellen" und „Analyse bewährter Verfahren bei der Überwachung von vor Ort tätigen externen Dienstleistern" durchgeführt wurden; stellt fest, dass der IAS im Jahr 2019 im Zusammenhang mit der Reform der justiziellen Architektur und der gestiegenen Arbeitslast bei einigen Diensten des EuGH in mehreren Tätigkeitsbereichen weiterhin Beratungsleistungen erbracht hat;

60. begrüßt die Tatsache, dass der IAS die Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlungen der in den vergangenen Jahren durchgeführten Prüfungen ergriffen wurden, regelmäßig überwacht; weist darauf hin, dass eine der wichtigsten Empfehlungen im Zusammenhang mit einer „Überprüfung der Strategie des EuGH zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und allen rechtswidrigen Tätigkeiten, die den Interessen der Europäischen Union schaden" eine regelmäßige Neubewertung der Risikoregister ist; weist darüber hinaus auf den Mehrwert eines verbesserten Informationsaustauschs hin; begrüßt die Tatsache, dass das Intranet um einen Bereich zu den Themen Ethik und berufliche Zuverlässigkeit ergänzt wurde; begrüßt außerdem die verbindliche Einführung von Fortbildungsprogrammen mit Kursen zum materiellen Geheimschutz, zum Datenschutz und zur Informationssicherheit;

Mehrsprachigkeit

61. weist darauf hin, dass der EuGH seine Anstrengungen in Bezug auf das im Jahr 2015 begonnene Projekt zur Optimierung des Inputs von externen Übersetzungen fortgesetzt hat; stellt fest, dass die Gesamtquote der extern vergebenen juristischen Übersetzungen von 31,2 % im Jahr 2015 auf 40,6 % im Jahr 2019 gestiegen ist; betont jedoch, dass der externen Vergabe aufgrund der Vertraulichkeit und des unzureichenden Angebots Grenzen gesetzt sind; ist sich der Tatsache bewusst, dass es sich bei allen Übersetzungen für den EuGH um fachspezifische Übersetzungen rechtlicher Art handelt, die einen hohen Grad von Komplexität aufweisen, was bedeutet, dass freiberufliche Übersetzer soweit möglich Juristen sein oder anderweitig über Erfahrung mit der Übersetzung von Rechtstexten verfügen müssen.